

römischen Rechts über das 'testamentum agnatione postumi ruptum' sind hier wohl, wenn auch nur ganz im Allgemeinen, vorbildlich gewesen.

Was Ervig hinzufügt, hängt mit diesem Gegenstande nur lose zusammen. Er bestimmt, dass eine gegenseitige Vergabung des Gutes zweier kinderloser Ehegatten durch die nachträgliche Geburt eines Kindes hinfällig wird. Vor Eingehung der Ehe abgeschlossene Vergabungen werden dadurch nicht kraftlos. Der Satz, welchen man später durch das Sprichwort ausdrückte: 'Kindertaufe bricht Ehestiftung', und zwar nach Ervigs Fassung von IV, 2, 18 gerade gemäss dieser die Taufe als das Wesentliche hervorhebenden Form, war also durch Ervig gesetzlich anerkannt.

---

IV, 2, 20. — Durch dieses Gesetz beschränkt Reccesvind das von seinem Vater in IV, 5, 1 eingeführte Warte-recht ausdrücklich auf die Descendenten der geraden Linie und schliesst Ascendenten und Seitenverwandten davon aus, ganz im Sinne von IV, 5, 1, nach dessen Wortlaut dieses Gesetz überflüssig erscheint.

---

Der dritte Titel des Buches: 'De pupillis et eorum tutoribus' besteht aus 4 Gesetzen.

IV, 3, 1. 2, — Beide Gesetze rühren von Chindasvind her. Im ersten ordnet er an, dass künftig als 'pupilli' bezeichnet werden sollen alle Kinder unter 15 Jahren, welche entweder den Vater oder die Mutter verloren haben, während früher unter diesen Begriff nur die vaterlosen fielen. Diese Anordnung entsprach sehr gut den Anschauungen, welche noch zu Reccessvinds Zeit über das Recht des Vaters auf Vormundschaft oder väterliche Gewalt über die Kinder nach dem Tode der Mutter herrschten. S. oben S. 110 ff.

In dem zweiten Gesetze erhöht Chindasvind die sonst 30jährige Verschweigungsfrist auf 50 Jahre, so dass also die 20 Jahre bis zur erreichten Grossjährigkeit der gewöhnlichen Frist hinzugezählt werden.

---

IV, 3, 3. — Dieses Gesetz, eine Antiqua, regelt das Recht der Vormundschaft. Trotz der höchst auffälligen Bestimmungen über Einsetzung einer Vormundschaft für die Kinder, deren Vater sich nach dem Tode der Mutter